Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 13.04.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/095/26
Geschäftszeichen: I/1 Rit
Aktenzeichen:

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte „Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Rödermark“ wird beschlossen.

Begründung:

Die bisherige *„Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Rödermark“* vom 30.04.2002 wurde zuletzt am 01.04.2014 geändert. Im Jahr 2002 und nachfolgend wurde die Geschäftsordnung nicht als Satzung beschlossen und bekannt gemacht. Es wird unabhängig von einer Neufassung oder vereinzelten Aktualisierung weiterhin empfohlen, die Geschäftsordnung nur per Beschluss und nicht als Satzung in Kraft zu setzen. Für ein begründetes Abweichen von den Regelungen in der Geschäftsordnung wäre sonst stets erst eine Satzungsänderung mit Bekanntmachung erforderlich.

Zum Ende der zurückliegenden Wahlzeit wurde bereits vom letzten Ältestenrat Anpassungs- bzw. Aktualisierungsbedarf gesehen. Eine Beratung und Beschlussfassung der scheidenden Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich einer Geschäftsordnung für die neue Wahlzeit erschien aber untunlich. Der Bürgermeister wurde stattdessen gebeten, durch die Verwaltung eine Aktualisierung anhand der Mustergeschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entwerfen zu lassen. Dieser Entwurf einer aktualisierten Geschäftsordnung wird mit dieser Drucksache der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung zur Beratung, ggfs. Anpassung und Beschlussfassung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zur Verfügung gestellt.

Die Aktualisierung erfolgte anhand des Geschäftsordnungsmusters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Stand: Juni 2025. Da die letzte Änderung der Geschäftsordnung im Jahr 2014 erfolgte und zwischenzeitlich mehrere Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) keinen Niederschlag in der Geschäftsordnung fanden, sind Aktualisierungen an einer Vielzahl von Stellen angezeigt. Es wurde mithin auf eine punktuelle Änderung der bisherigen Geschäftsordnung verzichtet. Vielmehr wird der Stadtverordnetenversammlung als Beratungs- und Beschlussgrundlage eine vollständige Neufassung vorgelegt, wobei die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung im beigefügten Entwurf gelb unterlegt markiert sind.

Die Stadt Rödermark hatte bereits früh ein Vorschlagsrecht für den Ausländerbeirat in die Geschäftsordnung aufgenommen. Durch die im Jahr 2020 in Kraft getretene Novelle der Hessischen Gemeindeordnung wurde die Stellung der Ausländerbeiräte in Hessen noch einmal gestärkt, indem diesen bei allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, ein Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt wurde. Es wird dringend empfohlen, die entsprechenden Regelungen der Mustergeschäftsordnung zu beschließen.

Die Einrichtung „Seniorenbeirat“ wurde zum Ende der letzten Wahlperiode gestrichen, so dass in der Geschäftsordnung keine diesbezüglichen Regelungen mehr vorgesehen werden müssen.

Vereinzelte Hinweise aus den Beratungen des früheren Ältestenrats hat die Verwaltung in die Aktualisierung eingearbeitet, z.B. Teilnahme von Fraktionsvorsitzenden bei Ausschusssitzungen. Die vorliegende Drucksache soll der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung deshalb in einem ersten Schritt nur den Beschluss einer aktualisierten und an die aktuelle Fassung der Hessischen Gemeindeordnung angepassten Geschäftsordnung ermöglichen.
Es steht der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung frei, die bisherige Geschäftsordnung fortbestehen zu lassen, diese neu zu beschließen oder unter dem Tagesordnungspunkt lediglich einzelne Änderungen vorzunehmen.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung steht auf der Internetseite der Stadt Rödermark im Bereich Stadtrecht zum Download als PDF-Datei bereit:

https://roedermark.de/fileadmin/Stadt_und_Stadtverwaltung/Stadtrecht/001-01StavoGO.pdf

Unabhängig von einer Beschlussfassung über die Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung wird empfohlen die Geschäftsordnung sodann unter der Leitung der neuen Stadtverordnetenvorsteherin / des neuen Stadtverordnetenvorstehers nach den Bedürfnissen und Anforderungen der Stadtverordnetenversammlung anzupassen und fortzuentwickeln.

Aufgrund der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) kann die nähere Ausgestaltung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Übrigen nicht mehr alleine in der Geschäftsordnung geregelt werden. § 4c Abs. 3 HGO schreibt vor, dass die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung zwingend per Satzung zu regeln ist. Wie bereits oben aufgezeigt, wird ausdrücklich nicht empfohlen, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung als Satzung zu beschließen.
Der neue Magistrat sollte vielmehr in der anstehenden Wahlzeit nach Beratung durch den Fachdienst Jugend der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge zur Kinder- und Jugendbeteiligung und einer ggfs. erforderlichen Satzung unterbreiten.

Soweit im Folgenden auf die derzeit geltende Geschäftsordnung verwiesen wird, wird die Abkürzung **[GO-alt]** verwendet. Soweit auf den beigefügten Entwurf der Neufassung verwiesen wird, wird die Abkürzung **[GO-Entwurf]** verwendet.

Zu den (markierten) Änderungen:

Zu § 1 Abs. 2 S. 2 GO-Entwurf:
Die Ermahnung soll auch elektronisch, das heißt z.B. auch per E-Mail, erfolgen können.

Zu § 5 GO-Entwurf:
Nach der bereits vor längerem erfolgten Änderung des § 35 Abs. 2 S. 2 HGO ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr die Aufsichtsbehörde sondern der Magistrat zuständig. Es wird empfohlen, hier den Text der Mustergeschäftsordnung **[Muster-GO]** des HSGB zu übernehmen. In der GO-alt sind die Pflichten des § 2 Muster-GO nicht in § 5 GO-alt erwähnt. Es ist nicht dokumentiert, weshalb diese Verweisung ausgenommen wurde. Ein Einschluss könnte erfolgen, bleibt aber der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Zu § 8 Abs. 1, 3 und 4 GO-Entwurf:
Der Ältestenrat ist nicht von der HGO vorgegeben oder geregelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann diesen zur Unterstützung des Vorsitzes nach eigenem Ermessen einrichten und ausgestalten vgl. § 8 Abs. 2 GO-alt / GO-Entwurf. Rechte und Pflichten der oder des Vorsitzenden, vgl. § 58 HGO, können aber nicht eingeschränkt werden. Vorliegend wird eine Verkleinerung des Ältestenrates im Vergleich zum bisherigen Stand vorgeschlagen. Die bisherige Teilnahme von allen Ausschussvorsitzenden und von ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern würde bei Beschluss des vorgelegten GO-Entwurfs entfallen. Abweichend zur Muster-GO sollen aber weiterhin die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen, der / die Vorsitzende des Haupt- und und Finanzausschusses sowie der hauptamtliche Magistrat beratend teilnehmen bzw. teilnehmen können. Hinsichtlich der stv. Stadtverordnetenvorsteher/innen sprechen für eine Teilnahme praktische Erwägungen, da die Stellvertretungen die Verhandlungen zum Geschäftsgang kennen sollten, falls eine Übernahme der Sitzungsleitung durch sie erforderlich werden könnte. Für die Teilnahme aller Ausschussvorsitzenden ergibt sich kein sachlicher Grund. Wichtig dürfte die Teilnahme des Vorsitzenden des Hauptausschusses sein, da dieser idR abschließend oder federführend über Empfehlungen beschließt. Damit orientiert sich der GO-Entwurf an der § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Offenbach.

In § 8 Abs. 3 GO-Entwurf wird klargestellt, dass der Ältestenrat in der Regel nicht-öffentlich tagt, da hier die Verständigung über den Geschäftsgang im Vordergrund steht und das Gremium ohnehin keine bindenden Beschlüsse fassen kann. Für dieses Gremium kann deshalb in Abs. 4 auch eine Beratung z.B. per Videokonferenz vorgesehen werden, da die technischen und besonderen Vorkehrungen für digitale Sitzungsteilnahme hier nicht zu treffen sind. Diese wären mit erheblichen Investitionen / Aufwendungen verbunden.

Zu § 9 Abs. 1 S.1, Abs. 2 S. 2, Abs. 5:
§ 56 Abs. 1 HGO wurde geändert. Statt einer zwingenden Einberufung alle 2 Monate wurde der Sitzungsturnus flexibilisiert. Die Regelung in der GO-alt ist überholt. Es wird empfohlen, in § 9 Abs. 1 S. 1 GO-Entwurf zu regeln, dass mindestens sechsmal im Jahr eine Sitzung einzuberufen ist. Es wird damit unschädlich, wenn z.B. zwischen der Sitzung vor und der nach der Sommerpause einmal mehr als 2 Monate liegen. In § 9 Abs. 2 S. 2 GO-Entwurf wird nur eine Klarstellung aufgenommen, dass die Pflicht der oder des Vorsitzenden zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten nur besteht, wenn Anträge den Anforderungen genügen und in die Zuständigkeit fallen. Mangels fehlender Regelung in der Hauptsatzung und fehlender technischer Vorkehrungen kommt § 9 Abs. 5 GO nur klarstellender Charakter zu.

Zu § 12 GO-Entwurf:
In § 12 Abs. 1 S. 2 GO-Entwurf wurde das Antragsrecht des Ausländerbeirates aus § 88 Abs. 2 S. 5 HGO in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, eingearbeitet. § 12 Abs. 2 S. 2 GO-Entwurf sieht vor, dass die Antragssteller der / dem Vorsitzenden aufzeigen, ob bzw. in welchem Ausschuss ein Antrag beraten werden soll. § 12 Abs. 3 S. 3 GO-Entwurf nimmt noch einmal die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung auf, insbesondere hinsichtlich des Rartsinformationssystems, so dass „Papier"-Anträge nicht mehr gefordert sind. § 12 Abs. 6 GO-Entwurf wurde offen formuliert, so dass Beiräte, die in der laufenden Wahlzeit eingerichtet werden, bereits erfasst sind. Durch die Aufnahme des Satzes 2 in § 12 Abs. 7 wird klargestellt, dass insbesondere mündliche Änderungen bzw. Anträge in die Niederschriften aufzunehmen sind, um den Gang der Verhandlungen zu dokumentieren.
Der in der GO-alt enthaltene Abs. 8 wurde nicht in den GO-Entwurf übernommen. Die Regelung sah das Institut eines *„Berichtsantrages"* vor bzw. die Möglichkeit, ohne vorherigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durch bloße Antragsstellung einen Bericht im Magistrat zu erwirken. Hinsichtlich der korrekten Behandlung solcher „Berichtsanträge" kam es wiederholt zu Unklarheiten. Es wird empfohlen, diese Regelung entfallen zu lassen. Die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtverordneten überwacht den Magistrat bzw. die Verwaltung mit den hierfür in § 50 HGO vorgesehen Mitteln. Insbesondere besteht das Recht der schriftlichen Anfrage und das Recht zu mündlichen Anfragen zu Gegenständen eines Tagesordnungspunktes. Im Übrigen hat der Magistrat nach § 50 Abs. 3 HGO die Pflicht zur

laufenden Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten.

Zu § 16 GO-Entwurf:
Es werden nur einheitliche Formulierungen für die elektronische Eingabe verwendet. Ferner wird der klarstellende Hinweis auf die aktuelle Rechtslage beim Datenschutzrecht aufgenommen.

Zu § 18 Abs. 3 GO-Entwurf:
Es wird ein Hinweis aufgenommen, damit klar ist, dass ein Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO einen gesetzlichen Hinderungsgrund darstellt und somit trotz Fehlens Beschlussfähigkeit bestehen kann.

Zu § 19 GO-Entwurf:
Zur Vermeidung von Streitigkeiten bzw. Störungen wird das Mitbringen von Tieren in die Sitzung der Muster-GO entsprechend untersagt. § 19 Abs. 2 S. 3 GO-Entwurf wurde aufgenommen, obwohl die Hauptsatzung der Stadt Rödermark keine Echtzeitübertragungen vorsieht. Es soll wegen der Hauptsatzung klargestellt werden, dass neben Aufzeichnungen auch Echtzeit-Übertragungen unzulässig sind, also auch kein Streaming gestattet ist (z.B. in „soziale Medien“.

Zu § 20 Abs. 2 GO-Entwurf:
In einer Stadt trägt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Magistrat, vgl. § 9 Abs. 2 HGO. In der GO-alt wird der Begriff Gemeindevorstand verwendet. Dies wäre zu korrigieren.

Zu § 24 GO-Entwurf:
In § 24 Abs. 2 S. 2 GO-alt wird die Bezeichnung Gemeindevertreter verwendet. In Städten führen die Gemeindevertreter gemäß § 49 Satz 2 HGO die Bezeichnung Stadtverordnete. Im GO-Entwurf wurde dies korrigiert.

Zu § 28 Abs. 4 GO-Entwurf (Streichung!):
In § 28 Abs. 4 Satz 1 GO-alt war abweichend zur Muster-GO des HSGB vorgesehen, dass die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auch das Recht haben soll, Mitglieder des anderen Organs, also des Magistrats, für zukünftige Sitzungen auszuschließen. Der Magistrat ist nun im GO-Entwurf entsprechend der Muster-GO des HSGB in diesem Satz nicht mehr aufgeführt.

Zu § 29 GO-Entwurf:
Die HGO wurde geändert und sieht nun zeitgemäße Regelungen hinsichtlich der Niederschriften vor, da der Versand von Kopieausdrucken seit längerem mit Blick auf digitale Ratsinformationssysteme nicht mehr zeitgemäß ist. Außerdem hat der Gesetzgeber nun Regelungen zur Einsichtnahme und vor allem zur Bereitstellung von Niederschriften für Bürger im Internet unter Berücksichtigung des Datenschutzes geschaffen. Der Paragraph wurde entsprechend der Muster-GO des HSGB angepasst. Insbesondere sind nun Einwendungen gegen Niederschriften auch per Mail möglich bzw. explizit aufgenommen.

Zu § 33 GO-Entwurf:
Auf Wunsch des bisherigen Ältestenrates wurde in § 33 Abs. 1 Satz 3 GO-Entwurf geregelt, dass die Fraktionsvorsitzenden beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen bzw. sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen können. Hierbei wurde sich an den Regelungen des Kreistages des Landkreises Offenbach orientiert. § 33 Abs. 5 GO-Entwurf war mit Blick auf die neue gesetzliche Lage und die Änderungen bei den Beiräten anzupassen.

Zu § 35 GO-Entwurf:
Die Regelungen sind mit Blick auf das Antragsrecht des Ausländerbeirats anzupassen, vgl. oben.

Zu „XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“
Wie bereits ausgeführt sind die Regelungen in der aktuellen Geschäftsordnung hinsichtlich der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (vgl. XII., §§ 35 ff. GO-alt) durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat, ggfs. durch Satzung, neu auszugestalten. Im vorliegenden Entwurf wurden deshalb die bestehenden Regelungen übernommen und ergebnisoffen angepasst.
§ 35 GO-alt ist aber ohnehin zu korrigieren. Neben der Verwendung der Begrifflichkeit

Gemeindevertretung verweist die aktuelle Geschäftsordnung an dieser Stelle bei Stellungnahmen auf § 33 Abs. 1 S. 2 - 4. Dieser Verweis bezieht sich in der Muster-GO des HSGB auf Regelungen zum Ortsbeirat. Da Rödermark keine Ortsbeiräte hat, geht der Verweis ins Leere.
Im Entwurf wurden die §§ 37 - 39 so gestaltet, dass aktuell eine Mitwirkung auch ohne nähere Ausgestaltung durch die Stadtverordnetenversammlung eingeräumt werden könnte.

Es wird abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass die Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung bzw. die Beratungen und Beschlüsse hierzu alleine in die Zuständigkeit und Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung selbst fällt. Durch den vorgelegten Entwurf kann insoweit nur dem Wunsch nach einer aktualisierten Beratungsgrundlage nachgekommen werden.
Es steht der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung mithin frei, durch Änderungsantrag auch über die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung oder einer geänderten Fassung zu befinden. Unter Verweis auf die Vielzahl der durch die zwischenzeitlichen HGO-Änderungen erforderlichen Anpassungen und die inzwischen auch geänderte Praxis wird aber eine Aktualisierung empfohlen.

Rödermark, 17.04.2026

gez. Jörg Rotter
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern der Ältestenrat gemäß der Mustergeschäftsordnung vorliegend wie im beigefügten Entwurf eingerichtet ist, verringert sich die Zahl der Teilnehmer und damit auch die Höhe der Aufwandsentschädigung.

Anlage/n:

1 - Anlage ENTWURF Geschäftsordnung Stadtverordnetenvers., Stand 18.04.2026 (öffentlich)